

Vorwort.

Kein Teil des bürgerlichen Rechts ist so vielgestaltig wie das Schuldrecht. Hier quillt die bunte Fülle des Lebens, hier treffen sich die Menschen bei ihren rasch wechselnden Alltagsgeschäften. Man braucht nur die Spruchsammlungen unserer Gerichte zu überblättern. Bei weitem der größte Teil der Prozesse fällt auf das Schuldrecht. Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht stehen im Verhältnis dazu weit zurück.

Aber es ist noch ein anderes hinzutreten, das diesen Stoffteil so unruhig macht. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist er fast ganz nach dem System der Pandektenlehrbücher des 19. Jahrhunderts aufgebaut worden. Schon damals passte das nicht mehr zu dem mächtig vorwärts drängenden Wirtschaftsleben. Es zeigte sich rasch genug, daß wichtige Lebensgebilde in dem Gefüge des Gesetzbuchs kein rechtes Unterkommen fanden. Man hatte sich entweder gar nicht an sie herangewagt, oder man brachte sie in besonderen Gesetzen, sog. Spezialgesetzen, unter. Die übermäßig betonte Verlegung des Rechtsstoffes in privates (bürgerliches) und öffentliches Recht und die dem Leben abgewandte Sucht, das bürgerliche Recht möglichst rein von „fremden“ Einschlägen zu halten, trug zur Versteifung dieses Zustands wesentlich bei. Und doch saß in diesen abgeschiedenen Materien schuldrechtlicher Stoff, der sich nicht niederhalten ließ, sondern immer wieder unruhig störend an das alte „Recht der Schuldverhältnisse“ herandrängte. Schließ-

lich ist noch die Fülle des neuen Rechtsstoffes hinzugekommen, den uns die hastende Gesetzgebung der Kriegs- und Revolutionszeit vor die Füße gelegt hat. Wiederum ist kein anderer Teil des bürgerlichen Rechts auch nur annähernd so stark davon berührt worden wie das Schuldrecht.

So steht, wer das Schuldrecht einer arbeitsfreudigen und lebensfrischen Jugend darstellen will, vor der schweren Wahl, ob er auf dem alten Grund des 19. Jahrhunderts aufzubauen oder ein neues System errichten will. Für den Forscher ist das letztere verlockend. Für den Lehrer aber ergibt sich die Pflicht, sich von dem Bau des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht allzu weit zu entfernen, sonst geht die Festigkeit verloren.

Die vorliegende Bearbeitung des Schuldrechts ist darum an das Bürgerliche Gesetzbuch angeschlossen. Das soll dem Studierenden sicherer Anhalt gewähren. Aber es ist alle Sorgfalt darauf verwendet, überall, wo es irgend möglich ist, darüber hinaus die Pfade, die in das Neuland der Wissenschaft führen, aufzudecken. Das soll dem jungen Anfänger die Freude der Arbeit mehren. An dem allmählichen Ausbau eines neuen Systems wird er auf diese Weise lebendigen Anteil nehmen können.

Unter diesem Gesichtspunkt ist den neuen großen Gedankenschichten, die deutlich genug emporwachsen, ohne sich um die Grenzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu kümmern, dem Arbeitsrecht (vgl. S. 167 ff.), dem Recht der Personenverbände (S. 208, 219 ff.) usw. in etwas vorgearbeitet. Unter diesem Gesichtspunkt ist ferner überall auf die kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Erscheinungen des Schuldrechts, auf ihr wirkliches Vorkommen im Leben draußen, auf ihr „Funktionsieren“ Rücksicht genommen (vgl. z. B. S. 7 f., 46 f., 96 f., 121 ff., 239 ff. usw.). Vor allem aber auch ist der Versuch gemacht worden, das neue revolutionäre Recht, wie es Krieg, Übergangswirtschaft und politische Wünsche geschaffen haben, mit Vorsicht an das alte dogmatische Gefüge anzugliedern. In der Tat ist es heute fast ein Unding, etwa das Mietrecht allein an den Maß-

stäben des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu messen und die vielen, freilich unruhigen Versuche, ihm von der öffentlichrechtlichen Seite her beizukommen (vgl. S. 98 ff.), außeracht zu lassen, oder etwa bei der Darstellung des Kaufrechts an der neuen Tönung der sog. Lieferungsverträge (S. 68 ff.) vorüberzugehen und die besondere Note, die die Werklieferungsverträge der Industrie im Gegensatz zu den Lieferungsverträgen des Großhandels in jüngster Zeit empfangen haben (S. 181 a. E.), totzuschweigen.

Schwierig ist auch die Frage der Bezugnahme auf die Rechtsprechung und auf die Historie. Leider war hier durch die Raumverhältnisse des Buchs größte Beschränkung geboten. Aber ganz kann sich der Lehrer des Schuldrechts, der seinen Stoff in den Lebenswirkungen darstellen möchte, doch nicht gelegentliche Seitengriffe auf die Judikatur und auf geschichtliche Parallelen oder Entwicklungen versagen. Einen besonders herben Verzicht, gemessen an dem Wunsch, das Funktionieren der einzelnen Rechts-einrichtungen mit zu veranschlagen, bedeutet die Ausschaltung des Handelsrechts. Im Leben draußen webt es sich mit dem Schuldrecht in Eins zusammen. Dies aber darzustellen, durfte, von Andeutungen abgesehen, im Hinblick auf die scharfe Fächer-teilung und das Bevorstehen eines besonderen Grundrisses über das Handelsrecht nicht unternommen werden.

Die Handhabung des Grundrisses seitens des Studierenden ist so gedacht, daß er daneben ununterbrochen den Gesetzesgeist benützt. Vergleicht er beides miteinander, den Grundriß und das Gesetz, so wird er rasch genug ein klares Bild der einzelnen juristischen Figuren erhalten. Um ihm das Eindringen in die zum Teil nicht leichte Materie gangbarer zu machen, sind die schwierigeren „Allgemeinen Lehren“ an den Schluß, die dem Leben geläufigen „besonderen“ Schuldverhältnisse an den Anfang gestellt (vgl. S. 2 Ziff. III). Eines von ihnen, nämlich der Kauf (S. 50 ff.), ist besonders ausführlich dargestellt und bereits mit den Allgemeinen Lehren in Fühlung gebracht, um wenigstens an einem (dem

wichtigsten) Beispiel das *Ueineinandergreifen* der Rechtsregeln zu veranschaulichen. Übrigens besteht kein *Hinderungsgrund*, das Studium doch mit den *Allgemeinen Lehren* (S. 267 ff.) zu beginnen; der *Grundriss* ist auch darauf eingerichtet, und insbesondere sollen die sehr zahlreichen und sorgfältig geprüften *Verweisungen* eine lebhafte Verbindung zwischen den verschiedenen Teilen des *Grundrisses* aufrecht erhalten.

Herbst 1920

Justus Wilhelm Hedemann.